

Jörgen Smit

Vorbemerkung

Zur Vollständigkeit der Bibliografie werden hier zwei Wortmeldungen von Jörgen Smit auf der Generalversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft vom 8. April 1979 aufgenommen. Der Gesamtzusammenhang ergibt sich dem Leser erst aus den Berichten über die Generalversammlung, alle abgedruckt im Nachrichtenblatt.

Einlassungen zum Antrag Brühl

Jörgen Smit schildert, welche Schwierigkeiten entstehen müssten, wenn der Antrag Brühl zur Abstimmung kommt. Ein zustimmendes Ja würde bestätigen, dass die Situation so ist, wie sie Brühl darstellt. Ein Nein schliesst Zweideutigkeit in sich. Die eine mögliche Deutung des Nein würde sich darauf beziehen, dass die Versammlung anderer Auffassung ist und diese Ablehnung zugleich eine Beschreitung eines Umweges zur Aufhebung der Vereinbarung von 1974 sein könnte. Die andere mögliche Deutung des Nein würde eine Abberufung von Herbert Witzenmann als Vorstandsmitglied beinhalten können, weil ja dann verneint würde, dass Herbert Witzenmann nach dem schweizerischen Zivilrecht Mitglied des Vorstandes ist, wie es der Antrag Brühl besagt. Der Antrag ist also nicht abstimmungsfähig, weil man nicht wüsste, was die Abstimmenden meinen. Nach Art. 12 der Statuten heisst es: "Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes und seine Geschäftsführung sind durch ihn selbst zu regeln." Die Vereinbarung von 1974 ist eine interne Sache des Vorstandes, die also die Versammlung nichts angeht. Würde man über sie abstimmen, so müsste man eine Unkorrektheit begehen. Die Versammlungsleitung soll deshalb an Brühl die Bitte richten, seinen Antrag zurückzuziehen.

Nachdem dieses geschehen ist, lehnt Christian Brühl die Zurückziehung seines Antrages ab, weil weder ein positives noch ein negatives Abstimmungsergebnis nach seiner Auffassung etwas an der Rechtslage ändert. Dieses könnte aber als Auftrag an den Vorstand aufgefasst werden, im gegenseitigen Beratungsgespräch die Lage zu klären und im Laufe der Zeit zu ändern. Auch er bestreitet nicht, dass es eine Angelegenheit im Sinne des Art. 12 der Statuten ist, doch bedeute für ihn ein negatives Abstimmungsergebnis einen Auftrag an den Vorstand, die Situation abzuklären.

Jörgen Smit erläutert nochmals eingehend, welche konfuse Lage durch eine Abstimmung des Antrages Brühl entstehen würde und fordert die Versammlungsleitung auf, seinen Antrag vorzubringen; die Generalversammlung möge in einer Abstimmung über den Antrag Brühl nicht eintreten.

Die daraufhin erfolgte Abstimmung ergibt bei 16 Neinstimmen die Annahme des Antrages von Jörgen Smit, worauf der Antrag Brühl von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Auch Jörgen Smit geht auf den unmöglichen Vergleich von Christian Brühl ein, Herrn Witzenmanns Verhalten mit demjenigen der Situation der 40er Jahre zu vergleichen. Damals, vor 32 Jahren, fanden überhaupt keine Vorstandssitzungen statt, an denen man hätte teilnehmen können. In den neun Jahren, während welcher Herr Witzenmann fernblieb, fanden Woche für Woche Vorstandssitzungen statt, wo eine riesige Arbeit bewältigt wurde. War man gezwungen, wegzureisen, um anderen Verpflichtungen nachzukommen, merkte man bei seiner Rückkehr sogleich, welche Lücken durch dieses kurze Wegsein entstanden waren, die man versuchen musste auszufüllen, um die Kontinuität nicht abreißen zu lassen. Jetzt haben wir die Situation, wo ein auf dem Papier geschriebenes Vorstandsmitglied neun Jahre lang an keiner Vorstandssitzung teilgenommen hat. Einen solchen Vergleich kann man nicht machen.

Erstveröffentlichung:

Nachrichtenblatt "**Was in der Anthroposophischen Gesellschaft geschieht**", 15. Juli 1979, 56. Jahrgang, Nr. 28

www.joergensmit.org ist die Webadresse mit Material von und über Jörgen Smit; Biografisches, Publikationen, Vorträge, Wirkungsstätten etc., herausgegeben von Rembert Biemond